

AUSSENANSICHT

Ein perfektes Modell gibt es nicht

Das Bundesverfassungsgericht hat das Wahlgesetz der schwarz-gelben Koalition gekippt. Doch die Vorschläge der anderen Parteien sind noch unzulänglicher. *Von Christian Hesse*

Mögest du in interessanten Zeiten leben! So lautet ein alter chinesischer Fluch. Was unser Wahlsystem betrifft, leben wir nicht nur in interessanten, sondern auch in höchst brisanten Zeiten. Diese Brisanz ergibt sich aus der schwerwiegenden Tatsache, dass es gegenwärtig „an einer wirksamen Regelung des Sitzzuteilungsverfahrens für die Wahlen zum Deutschen Bundestag“ fehlt – Deutschland hat also zur Zeit kein gültiges Wahlrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat das 2011 von der Regierungskoalition durchgesetzte Wahlrecht für verfassungswidrig erklärt. Das Vorgängermodell ereilte 2008 dieses Schicksal: Damals nahmen die Richter Anstoß an der Paradoxie des Negativen Stimmgewichts, bei der ein Mehr an Zweitstimmen für eine Partei bedeuten kann, dass sie weniger Sitze erhält.

Die Struktur des jetzt gekippten Wahlrechts sah kurz zusammengefasst so aus: Die Bundesländer sind eigenständige Wahlgebiete mit Sitzzahlen je nach Wahlbeteiligung, die Sitzzuweisung an die Parteien erfolgt je Land nach Zweitstimmen, Rundungspech wird durch eine Reststimmeverwertung ausgeglichen. Und alle Wahlkreissieger ziehen ins Parlament.

All dies ist im Prinzip okay, sagte das Gericht. Es hatte aber an den Einzelheiten der Umsetzung drei Dinge auszusetzen: Erstens solle nicht die Wahlbeteiligung darüber entscheiden, wie viele Abgeordnete ein Land im Parlament vertreten, weil die

se Festsetzung weiterhin ein Negatives Stimmgewicht zulasse. Zweitens solle bei der Reststimmeverwertung nicht einseitig auf das Rundungspech abgestellt werden. Und drittens sollten nicht mehr als 15 Überhangmandate zugelassen werden.

Schon vor dem Spruch der höchsten Richter war das Wahlrecht in den Medien heftig kritisiert worden – ohne dass es alle Kritiker auch richtig verstanden hätten. Bis hinunter zum „liederlichste(n) Stück Wahlrecht, das ich je erlebt habe“, so der Verfassungsrechtler Hans Meyer, und „einem unverschämten Anschlag auf die repräsentative Demokratie“, wie der Grünen-Bundestagsabgeordnete Volker Beck formulierte, reichte der Unterbietungswettbewerb der Unbedachtheiten.

Das Urteil aus Karlsruhe ist für mich in einigen Teilen überraschend: Das Gericht hatte in seinem Wahlrechtsentscheid von 2008 die Überhangmandate noch nicht beanstandet, sondern allein das Negative Stimmgewicht. Überdies hatte es einen Weg zur Behebung dieses Defekts gesehen, der Überhangmandate weiterhin un-

beschränkt zuließ. Der Gesetzgeber hatte diesen Weg auch beschritten. Er hatte ein Wahlrecht vorgelegt, das die Überhangmandate sogar geringfügig abbaut und die Problematik des Negativen Stimmgewichts im Sinne der Definition des Verfassungsgerichts behebt. Das Gericht hat aber mit dem jüngsten Urteil diese Definition erweitert und gleichzeitig den Rahmen der Zulässigkeit von Überhangmandaten eingeschränkt. Es hat also während des

Unser Wahlsystem ist eine mathematische Herausforderung, die Politiker an ihre Grenzen führt

Spiels zwei entscheidende Spielregeln geändert. Das konnte der Gesetzgeber nicht voraussehen.

Für Experten ist es nicht schwer, in jedem vorgelegten Wahlrecht Fragwürdigkeiten zu finden. Das liegt an der Vielzahl teils unvereinbarer Fairness- und Ausgewogenheits-Anforderungen gegenüber Wählern, Parteien, deren Kandidaten und

Ländern, die an ein Sitzzuteilungsverfahren gestellt werden können. Das mag mit ein Grund dafür gewesen sein, warum die Verfassungsrichter davon abgesehen haben, selbst ein Wahlrecht vorzugeben, wie sich das einige Politiker erhofft hatten.

Generell ist bei Fragen des Wahlrechts die Pose des Kritikers leicht einzunehmen. Unter Wahlsystemforschern gilt es als Binsenweisheit, dass es das perfekte Modell nicht gibt und alle Verfahren neben Vorteilen auch Nachteile haben. Dies kann mühelos an den konkurrierenden Entwürfen demonstriert werden.

Das von der SPD favorisierte Modell, an dem renommierte Wissenschaftler mitgewirkt haben, kompensiert Überhangmandate durch die Vergabe von Ausgleichsmandaten für andere Parteien. Das kann aber den Bundestag erheblich aufblähen – realistische Szenarien gehen bis hin zu mehr als 900 Sitzen. Zudem wird es weiterhin Fälle von Negativem Stimmgewicht geben – deshalb ist der SPD-Vorschlag schlicht unbrauchbar. Das Modell der Grünen kompensiert Überhangmandate einer

Partei in einem Land durch Sitzabzüge bei derselben Partei in anderen Ländern. Doch dadurch kann die Repräsentation einzelner Bundesländer im Parlament unerträglich verzerrt werden.

So ist aufs Ganze gesehen das Modell der Koalition bei allen Unzulänglichkeiten das beste der vorgeschlagenen Verfahren. Verfassungsgerichtspräsident Andreas Voßkuhle hatte es bei Urteilsverkündung dennoch als „ernüchterndes Ergebnis“ bezeichnet. Mit welchen Worten hätte er dann erst die Modelle der anderen Parteien charakterisiert? Das personalisierte Verhältniswahlrecht in seinen verschiedenen Varianten ist eine echte mathematische Herausforderung, selbst viele hart gesottene Staatsrechtler und Politiker führt es an ihre Grenzen und über diese hinaus.

Das Verfassungsgericht hat die Parteien also vor eine schwierige und zudem unter Zeitdruck zu erledigende Aufgabe gestellt. Sie müssen vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils das beanstandete Wahlrecht überarbeiten. Denkt man die vom Gericht vorgezeichnete Linie minimal-invasiv weiter, ergeben sich folgende Möglichkeiten: Erstens könnten für die Bemessung der Ländersitzkontingente statt der Wahlbeteiligungen die Bevölkerungszahlen der Länder zugrunde gelegt werden. Zweitens und zusätzlich könnte das von den Parteien in manchen Ländern erlittene Rundungspech mit ihrem Rundungsglück in anderen Ländern verrechnet wer-

den. Und drittens könnte man ab dem 16. Überhangmandat Ausgleichsmandate für andere Parteien nach einem fairen Verfahren so vergeben, dass der Bundestag nicht aufgebläht wird. Diese dritte Korrektur dürfte unter den Parteien am strittigsten sein, da Überhangmandate und der beste Umgang mit ihnen wie nichts sonst im Wahlrecht die Gemüter erhitzt.

Welche Parteien von einem derart modifizierten Verfahren profitieren würden, bleibt eine offene Frage. So ist nicht auszuschließen, dass sich die Oppositionsparteien nach dem jetzt von Karlsruhe gekippten Wahlrecht zurücksehnen, wenn im Herbst 2013 die Stimmen der nächsten Bundestagswahl ausgezählt sind. Denn egal, welches Modell der Gesetzgeber schließlich realisiert: Sicher ist nur, dass weder Wähler noch Politiker noch Experten heute wissen, wie es sich auf das Wahlverhalten und die Mandatsverteilung auswirken wird. Wir leben in interessanten Zeiten.



Der Mathematik-Professor Christian Hesse, 52, lehrt Stochastik an der Uni Stuttgart. Zur Verhandlung über das Wahlrecht am 5. Juni hatte ihn das Bundesverfassungsgericht als Sachverständigen geladen.

FOTO: UNI STUTTGART